

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14/7b AS 34/07 B

L 7 AS 4265/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 3524/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76133 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter R o h m a n n und
K o v a r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2007 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die bis zum 31. Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe (Alhi) bezog, begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2005. Sie hält die Regelleistung gemäß § 20 SGB II für nicht verfassungsgemäß.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 22. März 2007 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27. Juli 2006 zurückgewiesen. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R) hat das LSG ausgeführt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass der Gesetzgeber die Ansprüche auf Alhi nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ohne Übergangsregelung abgeschafft und durch andersartige Ansprüche nach dem SGB II ersetzt habe. Auch die Höhe der Regelleistung begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Bestimmung der Regelleistung lägen ausreichende Erfahrungswerte zu Grunde, und der Gesetzgeber habe den ihm zuzubilligenden Einschätzungsspielraum nicht in unvertretbarer Weise überschritten.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Überführung der Ansprüche auf Alhi ohne Übergangsregelung in die niedrigeren Ansprüche des SGB II gegen Art 14 Grundgesetz (GG) verstoße und die Festsetzung der Regelleistung auf 345 Euro nicht mit Art 20 und Art 2 Abs 1 GG vereinbar sei. Die nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ermittelte Regelleistung habe dazu geführt, dass die ihr - der Klägerin - zugesprochene Leistung zu niedrig angesetzt worden sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Es ist bereits höchststrichterlich geklärt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Regelleistung in Höhe von 345 Euro gemäß § 20 Abs 2 SGB II bestehen. Der erkennende Senat folgt insoweit dem 11b. Senat des BSG, der dies in seinem Urteil vom 23. November 2006 (SozR 4-4200 § 20 Nr 3) entschieden hat (vgl hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 62/06 R). Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 7. November 2007 (1 BvR 1840/07) eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Regelleistung, die auf einer vergleichbaren Argumentation beruhte, nicht zur Entscheidung ange-

nommen. Die Beschwerdebegründung enthält auch keine Argumente, die die Entscheidung des BSG vom 23. November 2006 (aaO) wieder in Zweifel ziehen könnten.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

